

Cecilien – Gymnasium

Herzlich willkommen zur Informationsveranstaltung zum Auslandsaufenthalt in der S II

Ansprechpartnerin: Stefanie Theuer

Kontakt: Stefanie.Theuer@schule.duesseldorf.de

Themenüberblick

- •Kurzer Überblick über die gymnasiale Oberstufe und die verschiedenen zeitlichen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts
- •Auskünfte zu den rechtlichen Bestimmungen und schulischen Vorgaben
- Vorgehen bei der Planung
- •Beantwortung individueller Fragen



Allgemeine Informationen

Struktur der gymnasialen Oberstufe (G9)

- Abitur -

Qualifikationsphase Q2 (Jgst. 13)

Qualifikationsphase Q1 (Jgst. 12)

Einführungsphase EF (Jgst. 11)

- Erweiterter Erster Schulabschluss -

Sekundarstufe I (Jgst. 5 bis 10)



Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

Erstes Halbjahr EF:

Auslandsaufenthalt von den Sommerferien bis max. Ende Januar

Je nach Rückkehrdatum: 3 Wochen duales Betriebspraktikum im Januar (sonst später nachzuholen)

Die Laufbahn wird nach Rückkehr im 2. Halbjahr EF fortgesetzt.

Ein Latinum kann bei Fortsetzung von Latein nach Rückkehr und mindest. ausreichenden Leistungen im Fach Latein am Ende der EF erworben werden.



Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF)

Zweites Halbjahr EF:

Die Laufbahn kann nach Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn

- •in 10.1 oder 10.2 im Durchschnitt mind. befriedigend
- *keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen
- 'in schriftlichen Fächern höchstens ein "ausreichend"

Das Latinum kann durch eine externe Latinumsprüfung erworben werden.



	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
1	Auslandsjahr	EF	Q1	Q2
2	EF	Auslandsjahr	Q1	Q2
3	Auslandsjahr	Q1	Q2	

Variante 3 ist nur für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (mit einer Vorversetzung am Ende der Jgst. 10 in die Q1) möglich.

Ein angestrebtes Latinum kann durch eine externe Latinumsprüfung erlangt werden.

Merkblatt des Ministeriums zum

Auslandsaufenthalt



Merkblatt zum Auslandsaufenthalt

für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen



1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikrationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nacheeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachnearheitet werden

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase möglich:

 Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjähr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schüllerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 8/1 oder 9/1 im verkürzten Bildungsgang im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden

Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 41 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulsufsichtsebhörde

3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjähr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjähr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

4. Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latinum erwerhen:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase)
- über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

6. Abschlüsse

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der mittlere Schulabschluss im verkürzten Bildungsgang durch die Versetzung in die Qualifikationsphase erworben werden.

Bei einem einjährigen Auslandsaufrenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Eirführungsphase werden im verkürzten Bildungsgang ggf. sowohl der mittlere Schulabschluss als auch der schulische Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.



Merkblatt des Ministeriums zum Erwerb des Latinums



Merkblatt zum Erwerb des Latinums

für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen



1. Das Latinum

Das Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein.

Beginn	Erwerb des Latinums		
Klasse 5	Ende Klasse 9 (Sek I)		
	Unter folgenden Bedingungen:		
	 insgesamt 20 Wochenstunden 		
	(unter Einbringung von Ergän-		
	zungsstunden)		
	 Lektüre ab Kl. 8 (curriculare Ab- 		
	sprache mit Schulaufsicht)		
	 Endnote im Abschlussjahr 		
	mindestens ausreichend		
Klasse 5	Ende der Einführungsphase		
	Endnote mind. ausreichend		
Klasse 6	Ende der Einführungsphase		
	Endnote mind. ausreichend		
Klasse 8	Ende der Qualifikationsphase		
	Endnote mind. 5 Punkte		
Klasse 8	nach dem 1. Jahr der Qualifikati-		
Unterrichtsumfang	onsphase		
insg. 14 WST ¹	Endnote mind. 5 Punkte		
Einführungsphase	Prüfung (vgl. 3.)		
	 am Ende der Qualifikationsphase 		
	- im Zusammenhang mit der		
	Abiturprüfung		
	Ergebnis mind, ausreichend		

Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 ohne die oben genannten Bedingungen belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Latinumsprüfung (vgl. 3) zugelassen werden. Voraussetzung sind mindestens gute Leistungen ab dem zweiten Habliahr der Klasse 8.

2. Das Kleine Latinum

Beginn in Klasse 5 bis 8 Das Kleine Latinum wird enworben nach aufsteigendem

Unterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein, wenn am Ende des Schuljahres, das der Vergabe des Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen bzw. 5 Punkte nachgewiesen werden.

Neu einsetzende Fremdsprache

Das Kleine Latinum wird erworben nach aufsteigendem Unterricht im gesamten Zeitraum der Oberstufe bei mindestens 5 Prinkten am Ende des Abschlussiahres

3. Die Prüfung zum Erwerb des Latinums

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die

- im Abschlusshalbjahr keine ausreichenden Leistungen erreicht haben,
 im Abschlusshalbjahr zu einem Auslandsaufenthalt
- im Abschlusshalbjahr zu einem Auslandsaufenthalt beurlaubt sind,
 das Abschlussjahr aufgrund von Vorversetzung
- üds Austriussjan aufgrund von Volversetzung überspringen,
 Latein ab Klasse 5 belegt haben und ab der Ein-
- Latein ab Klasse 5 belegt haben und ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende belegen
- Latein als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe belegen.

Die Prüfung auf der Anforderungsebene des RdErl. vom 2.4.1985 (BASS-19-33 Nr.3) umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Gegen Ende des Schuljahres erfolgt dann die Prüfung. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt.

Ist die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache Latein 3. oder 4. Abiturfach, so wird die Leistung im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Latinums als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht eines Abschlusskurses ersetzt werden.

4. Sonderfälle

Auslandsaufenthalt, Vorversetzung, Nichterfüllung

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird bei erfolgreicher Teilnahme am zweiten Schulhalbjahr bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum erworben.

Nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjähr der Einführungsphase wird das Latinum nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase), erworben. Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein.

Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine Prüfung abgelegt werden (vgl. 3.).

Die Prüfung zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalten findet in der Regel gegen Ende des Schulijahres statt, das auf die Rückkehr aus dem Ausland folgt. Die Schule kann nach eingehender Beratung besonders letstungsstarke Schüllerinnen und Schüller auch vor Antitt des Auslandsaufenthalts zur Prüfung anmelden. Voraussetzung sind in der Regel mindestens gute Leistungen im Fach Latein in den vorausgehenden drei Schulhalbjahren vor Antritt des Auslandsaufenthals.

Der Erwerb des Latinums ist im Falle einer Vorversetzung oder bei nicht ausreichender Leistung im Abschlusshalbjahr analog zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase geregelt.

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums die geforderten Nachweise nicht erneut erkninnen

5. Bescheinigungen

Das Latinum und das Kleine Latinum werden zum Zeitgunkt des Erwerbs zuerkannt und auf den Abgangs-, Überweisungs- und Abschlusszeugnissen bescheinigt.

bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt, von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet und schulintern zweitkorrigiert. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt, die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernahmen.

Acht Wachanstunden dauen werden in der Seit Leden



Hilfen und Tipps

https://weltweiser.de/

JuBi – Die JugendBildungsmesse

Schule | Reisen | Lernen | Leben





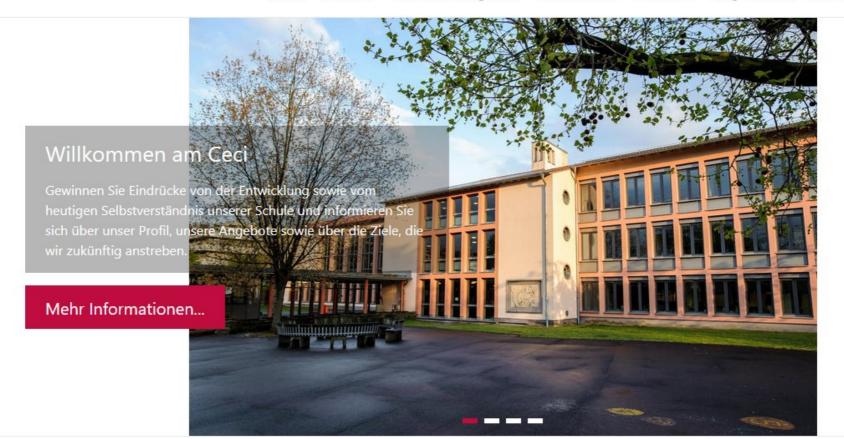


Informationen unter www.homepage.ceci.de

Cecilien-Gymnasium

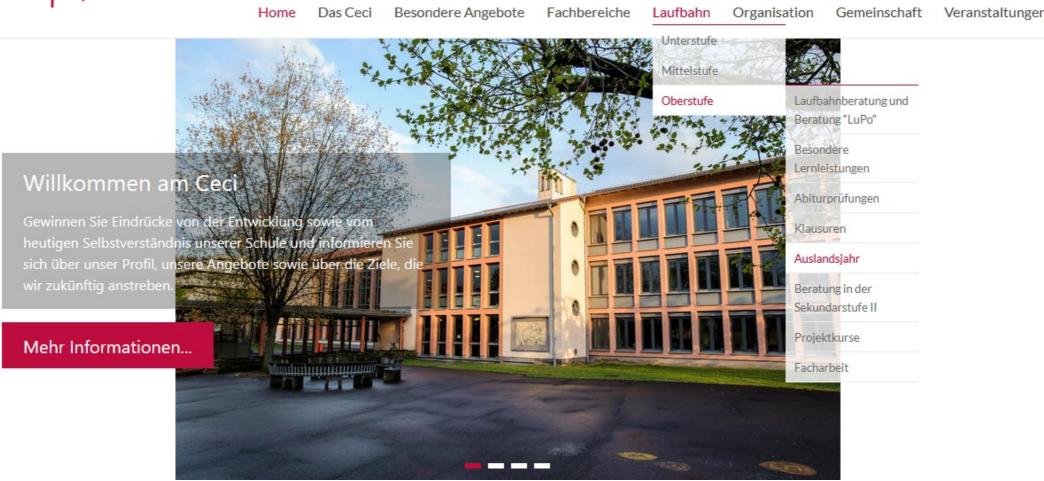
in Düsseldorf-Niederkassel

Home Das Ceci Besondere Angebote Fachbereiche Laufbahn Organisation Gemeinschaft Veranstaltungen





Informationen unter www.homepage.ceci.de





Vielen Dank für Ihre / Eure Aufmerksamkeit!

Wir stehen gerne noch für Einzelfragen zur Verfügung.